



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (145)

# Wenn's mal wieder länger dauert!

## Teil 1

Wer zum Arzt geht, muss häufig ein wenig Zeit mitbringen. Nicht unbedingt, weil die Behandlung so zeitintensiv ist, sondern vielmehr, weil die Wartezimmer meist voll sind. Selbst Patienten, die vor dem Arztbesuch einen Termin vereinbart haben, können nicht mit einer umgehenden Untersuchung rechnen. Dies gilt nicht nur für gesetzlich Versicherte, sondern auch für Privatpatienten. Die Nichteinhaltung oder Verzögerung eines Behandlungstermins ist nicht nur lästig, sondern kann unter Umständen finanzielle Nachteile nach sich ziehen. Zeit ist bekanntlich Geld. Das gilt jedoch nicht nur für den Patienten, sondern auch für die Mediziner. Denn es soll auch Ärzte geben, die trotz einer Terminvereinbarung auf ihren Patienten warten müssen oder gar einen Korb erhalten. Das scheint häufiger vorzukommen als man annehmen mag. Zu diesem Ergebnis muss man zwangsläufig bei der Vielzahl von einschlägigen Urteilen gelangen. Es stellt sich daher die Frage, welche Rechte und Pflichten sich für beide Seiten ergeben.

Begibt sich ein Patient in die ärztliche Behandlung, schließt er mit dem Mediziner im Rahmen dieser einen Dienstvertrag ab, der von beiden Vertragsparteien kurzfristig gekündigt werden kann. Nach dem Behandlungsvertrag ist der Arzt zur Erbringung der Behandlungsleistung und der Patient zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Ob und unter welchen Voraussetzungen der „Onkel Doktor“ für den Fall der Absage eines fest vereinbarten Behandlungstermins durch den Patienten Ansprüche auf das Behandlungshonorar oder auf Schadenersatz zustehen, ohne dass dieser die Behandlung nachzuholen hat, ist in der Rechtsprechung äußerst umstritten. Die Juristen sind sich jedoch (mehr oder weniger) darüber einig, dass einem Arzt trotz Terminvereinbarung keine Vergütung zustehen soll, wenn durch den Ausfall der vorgesehenen Behandlung kein Leerlauf entsteht. Hier sollen Terminabsprachen lediglich dem zeitlichen Ablauf dienen und Wartezeiten verhindern.

Führt der Arzt oder die Ärztin hingegen eine Bestellpraxis, wie dies insbesondere bei psychotherapeutisch tätigen Ärzten, Kieferorthopäden und Zahnärzten der Fall ist, besteht große juristische Uneinigkeit. In einer Praxis mit Bestellsystem arbeitet der Mediziner mit längeren Terminvorläufen und bestellt nur einen Patienten zu einer längeren Behandlung mit individuell festgelegter Behandlungszeit ein. Hier tendieren die Gerichte eher dazu, einen Anspruch des versetzten Arztes anzunehmen, teilweise jedoch mit unterschiedlichen Begründungen.

Zum einen wird die Auffassung vertreten, dass der Patient in den sog. Annahmeverzug gerät, wenn dieser zu der vereinbarten Zeit die ärztliche Leistung nicht annimmt. Denn aufgrund der Terminvereinbarung liege – so z.B. das Landgericht Koblenz – eine nach dem Kalender bestimmte Zeit vor. Auch wenn der Patient unverschuldet die Behandlung nicht wahrnehme, könne der Mediziner für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste das entgangene mutmaßliche Honorar verlangen. Selbst wenn es zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich zu einer ärztlichen Behandlung kommen sollte, kann der Mediziner grundsätzlich das Honorar für die erbrachten Leistungen neben der entgangenen Vergütung infolge des Annahmeverzugs fordern. Allerdings muss sich der Arzt die Aufwendungen anrechnen lassen, die er durch das Unterbleiben seiner Dienste erspart hat. Ebenso vermindert sich das Ausfallhonorar um den Wert, den er durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder, den er böswillig zu erwerben unterlässt. Hier ist beispielsweise an die Behandlung eines anderen Patienten zu denken. Auf der anderen Seite wird die Auffassung vertreten, dass eine Terminsäumnis eines Patienten eine Pflichtverletzung des Behandlungsvertrags darstellt, die einen Schadenersatzanspruch in Höhe des entgangenen Gewinns zur Folge hat. Auch hier kann man konstatieren: Der Patient muss zahlen, obwohl er keine ärztliche Leistung erhalten hat. Wer zu spät kommt, den bestraft der Onkel Doktor!

Demgegenüber wird von wenigen anderen Gerichten – wie beispielsweise dem Amtsgericht Rastatt – eine Zahlungsverpflichtung des Patienten strikt abgelehnt. Diesem zufolge seien Terminabsprachen im Geschäftsleben weitgehend üblich. Diese sollten in der Regel zeitliche Planungen der Geschäftspartner koordinieren helfen, ohne dass daran einschneidende rechtliche Folgen geknüpft werden sollten. Nach Ansicht des Landgerichts München könne zudem der Patient ohnehin jederzeit – auch unmittelbar vor dem Behandlungstermin – den Arztvertrag kündigen. Im Hinblick auf das (freie) Kündigungsrecht des Patienten – so das Gericht weiter – liege das Risiko, die erwartete Vergütung nicht zu verdienen, beim Arzt.

Trotz dieser Argumentation sollte man den Arzt seines Vertrauens besser nicht warten lassen, auch wenn bekanntlich gilt: Das Warten der Gerechten führt zu Freude!

